

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Diese Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird geschlossen
zwischen

VOSS Automotive GmbH
Leiersmühle 2-6; 51688 Wipperfürth

im Folgenden als "VOSS"

und

.....

.....

im Folgenden als "Lieferant"

und jede im Folgenden einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" dieser
Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Definitionen	4
2. Verbindung des Lieferanten.....	4
3. Prozess des elektronischen Datenaustauschs / Verhalten im Fehlerfall.....	4
4. Besondere Bestimmungen für die Nutzung des direkten elektronischen Datenaustauschs	5
5. Besondere Bestimmungen für die Nutzung des webbasierten elektronischen Datenaustauschs	6
6. Datenzugriff und Dokumentation der übertragenen Daten.....	6
7. Akzeptanz	7
8. Sicherheit von EDI-Nachrichten	7
9. Sonstige Verpflichtungen der Parteien.....	7
10. Gewährleistung	8
11. Haftung	8
12. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten	9
13. Vertragsstrafe	9
14. Laufzeit	9
15. Schlussbestimmungen.....	10

Präambel

A) VOSS stellt in enger Kooperation mit namhaften Herstellern im Bereich Nutzfahrzeug-, Pkw-, Offroad-Fahrzeug- sowie Motorenbau in aller Welt unter anderem Verbindungsstücke, Brems – und Kraftstoffleitungen sowie andere Leitungssysteme her. In enger Zusammenarbeit mit seinen Kunden, vornehmlich OEMs und „Tier 1-Auftragnehmer“, gestaltet VOSS die Leitungs- und Verbindungstechnik in aktuellen und zukünftigen Fahrzeugsystemen und liefert diese von seinen internationalen Standorten nach den in der Automotive-Branche üblichen Gepflogenheiten an seine weltweit ansässigen Kunden.

B) Der Lieferant entwickelt, stellt her, vermarktet und verfügt über besondere Fähigkeiten und Kenntnisse in diesen Bereichen. Der Lieferant ist sich bewusst, dass VOSS Produkte weltweit eingesetzt werden und höchsten Qualitätsansprüchen genügen müssen.

C) Diese Vereinbarung regelt den elektronischen Datenaustausch (im Folgenden als „EDI“ bezeichnet), mit dem Ziel, die Kommunikation zwischen VOSS und dem Lieferanten zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dieser Datenaustausch erfolgt über eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung.

In Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen, vereinbaren die Parteien:

1. Definitionen

1.1. "Daten"

"Daten" im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Arten von Daten und Informationen, die heute oder in Zukunft im Rahmen der Lieferbeziehung mit dem Ziel der Vereinfachung des Kommunikationsprozesses gesendet oder empfangen werden. Zu diesen Daten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Bestellungen, Lieferabrufe, JIT-Abrufe, Lieferscheine und Transportdaten sowie Gutschriftenabwicklungen, Lagerbewegungen und Rechnungen.

1.2. „ Datenaustausch “

Der Datenaustausch umfasst die Übermittlung und den Empfang von Daten, die von Montag bis Sonntag, 24 Stunden am Tag, erfolgen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

2. Verbindung des Lieferanten

2.1. Zeit und Art der Verbindung

Zeitpunkt und Art der Verbindung des Lieferanten erfolgen in Abstimmung mit VOSS.

2.2. Technisches Verfahren

Das technische Verfahren der Anbindung des Lieferanten an das Datennetz und die angeforderten Parameter werden von VOSS festgelegt.

2.3. Produktivsetzung

Die Produktivsetzung der Verbindung erfolgt erst, wenn beide Parteien gemeinsam zu dem Schluss gekommen sind, dass die elektronische Verbindung fehlerfrei funktioniert und für den Einsatz im Geschäftsverkehr geeignet ist.

2.4. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Kommunikationssysteme, die für den elektronischen Datenaustausch erforderlich sind, sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

2.5. Gültigkeit

Die folgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten ab dem Tag der Produktivsetzung der Lieferantenverbindung.

3. Prozess des elektronischen Datenaustauschs / Verhalten im Fehlerfall

3.1 Elektronische Datenübermittlung

Mit der Anbindung des Lieferanten und der Produktivsetzung des EDI-Prozesses erfolgt die Übermittlung der anwendbaren Daten für die jeweilige Geschäftsbeziehung grundsätzlich in elektronischer Form, sofern in dieser Vereinbarung oder anderweitig zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Bei Verwendung des EDI-Prozesses ist keine zusätzliche schriftliche Bestätigung von Bestellungen und Lieferabrufen sowie der darin enthaltenen Mengen und Termine erforderlich.

3.2 Vermeidung und Beseitigung von Fehlern

Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Fehler in seinem Verantwortungsbereich zu vermeiden und diese mit allen verfügbaren Mitteln unverzüglich zu beheben.

3.3 Informationspflicht

Bei Fehlern im EDI-Prozess ist jede Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer des Fehlers zu informieren. Die Benachrichtigung erfolgt per Fax oder E-Mail. Sobald der Fehler behoben ist, wird die andere Partei darüber informiert.

3.4 Alternative Datenübertragung

Gegebenenfalls werden sich die Parteien für die Dauer des Fehlers auf eine alternative Methode der Datenübertragung einigen. Abweichend von Abschnitt 3.1 sind die auf diese Weise übermittelten Daten verbindlich.

3.5 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für den Betrieb des elektronischen Datenaustauschs werden zwischen den Parteien ausgetauscht. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Ausschluss

Die Anwendung des § 312 e Satz 1 Satz 1, Nr. 1 bis Nr. 3 und Satz 2 BGB (Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr) ist ausgeschlossen.

4. Besondere Bestimmungen für die Nutzung des direkten elektronischen Datenaustauschs

Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 4 gelten nicht für den webbasierten elektronischen Datenaustausch.

4.1 Technische Daten

Die technischen Spezifikationen der Verbindung sind in Anlage 1 „EDI Parameter Sheet“ dokumentiert. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

4.2 Pflichten

VOSS und Lieferant können entweder Sender oder Empfänger der Daten sein. Der Inhalt der gesendeten Nachricht bestimmt, ob der Lieferant die Pflichten des Datensenders oder des Datenempfängers hat.

4.3 Empfang von Daten

Der Datenempfänger übernimmt die empfangenen Daten in seiner eigenen Anwendung. Er dokumentiert die Reaktionen auf diesen Datenempfangsprozess in seinem System.

4.4 Datenübertragung

Der Datensender muss die übertragenen Daten in seinem System dokumentieren.

4.5 Fähigkeit zum Senden und Empfangen von Daten

Im Hinblick auf den Datenaustausch ist der Lieferant verpflichtet, dauerhaft Daten senden und empfangen zu können.

4.6 Informationspflicht

Vor einer geplanten Ausfallzeit ist jede Partei verpflichtet, die andere Partei unter Angabe der Gründe sowie der Art und Dauer der Ausfallzeit rechtzeitig schriftlich per Fax oder E-Mail zu informieren.

4.7 Datenübertragung

VOSS ist berechtigt, die Daten des Lieferanten an Dritte weiterzugeben, wenn diese zur Registrierung des Lieferanten für den elektronischen Datenaustausch erforderlich sind.

4.8 Datenformate

Für die Kommunikation mit VOSS ist der Lieferant verpflichtet, ausschließlich EDI-Nachrichten nach entwickelten Nachrichtenstandards zu verwenden. Diese sind in den VOSS EDI-Richtlinien definiert, die im Internet <http://www.voss.de/de/automotive/downloads> zur Verfügung gestellt werden.

5. Besondere Bestimmungen für die Nutzung des webbasierten elektronischen Datenaustauschs

VOSS bevorzugt aus Qualitäts- und Effizienzgründen den direkten elektronischen Datenaustausch. In Ausnahmefällen kann ein webbasierter elektronischer Datenaustausch vereinbart werden. Für Diesen gelten ausschließlich die nachstehenden Regelungen dieses Abschnitts 5.

5.1 Registrierung

Der Lieferant ist verpflichtet, sich bei der von VOSS verwendeten Anwendung zu registrieren oder den Zugang für die Nutzung mit VOSS abzustimmen.

5.2 Mängel

Soweit die verwendete Anwendung nicht von VOSS, sondern von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, sind Ansprüche des Lieferanten wegen Mängeln im Registrierungsprozess und in der technischen Ausführung sowie sonstige Mängel gegen diesen Dritten geltend zu machen. In diesem Fall ist der Dritte weder der gesetzliche Vertreter noch der Erfüllungsgehilfe von VOSS.

5.3 Informationspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, VOSS zu informieren, wenn in der zu verwendenden Anwendung falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden. Diese Verpflichtung wird nur dann verletzt, wenn der Lieferant falsche oder unvollständige Daten entdeckt hat oder diese grob fahrlässig nicht erkannt hat.

5.4 Datenübertragung

VOSS ist berechtigt, die Daten des Lieferanten an Dritte weiterzugeben, wenn diese zur Registrierung des Lieferanten für den webbasierten Datenaustausch erforderlich sind. Die Übermittlung dieser Daten ist nicht zulässig, wenn der Lieferant der Übermittlung unverzüglich schriftlich widersprochen hat.

6. Datenzugriff und Dokumentation der übertragenen Daten

6.1 Überprüfung der empfangenen Daten

Der Lieferant ist verpflichtet, die erhaltenen Daten mindestens einmal täglich zu überprüfen und zu verarbeiten.

6.2 Datenzugriff

Die Daten gelten als eingegangen

- im Rahmen der Nutzung des direkten Datenaustauschs, sobald die Übermittlung der Daten vom Empfänger über End-to-End-Response (EERP) bestätigt und von VOSS protokolliert wurde.
- im Rahmen des webbasierten elektronischen Datenaustauschs, sobald die Daten über die verwendete Anwendung verfügbar gemacht wurden.

6.3 Ereignisse außerhalb der normalen Geschäftszeiten

Treten die in Ziffer 6.2 definierten Ereignisse außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 7 bis 17 Uhr) ein, gelten die Daten zu Beginn der normalen Geschäftszeiten am folgenden Werktag als beim Empfänger eingegangen.

6.4 Informationspflicht

Kann der Empfänger der Daten durch die im Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt die Übermittlung falscher oder unvollständiger Daten feststellen oder ist eine Datenübermittlung fehlgeschlagen, ist der Empfänger verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail zu informieren.

7. Akzeptanz

7.1 Fiktion

Die erhaltenen Daten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Bestellungen und Auftragsbestätigungen, gelten als akzeptiert, wenn der Lieferant seine Ablehnung nicht unverzüglich an VOSS mitteilt.

7.2 Benachrichtigung

Die Mitteilung an VOSS erfolgt schriftlich.

8. Sicherheit von EDI-Nachrichten

8.1 Schutzmaßnahmen

Die Parteien sind verpflichtet, alle vertretbaren und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Manipulation, Verzögerung, Löschung oder Verlust zu schützen.

8.2 Kontrollpflicht

Zu den Maßnahmen gehören auch die regelmäßige Überprüfung der Integrität sowie der Eindeutigkeit und Rückverfolgbarkeit der Herkunft und des Eingangs von EDI-Nachrichten sowie die Sicherstellung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

9. Sonstige Verpflichtungen der Parteien

9.1 Technische Änderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, technische Änderungen vorzunehmen, die aufgrund von Weiterentwicklungen oder Anpassungen im Bereich der Informationstechnologie erforderlich sind, wenn diese Entwicklungen oder Anpassungen keinen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordern. Eine angemessene Anpassung ist insbesondere die Anpassung an die üblichen technischen Standards im Bereich der Hard- und Software. Hinsichtlich der anfallenden Kosten für die Entwicklungen und Anpassungen gilt Ziffer 2.4 entsprechend.

9.2 Rechnungen / Gutschriften

Enthalten die per EDI übermittelten Rechnungen/Gutschriften nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Daten gemäß § 14 UStG (Deutsches Umsatzsteuergesetz) hat der Lieferant zusätzlich eine Sammelrechnung auf Papier (sog. Summenprotokoll) zu übersenden. Die Übermittlung des Summenprotokolls per Fax erfordert, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Übermittlung vom Standardfax zum Standardfax (Umsatzsteuerrichtlinie 2008, § 184 a Abs. 5). Der Lieferant ist daher verpflichtet, Summenprotokolle aus einem Standardfax zu versenden und für den Erhalt von Gutschriften ein Standardfax zu verwenden. Darüber hinaus hat der Lieferant die Pflichtexemplare zu erstellen. Die vorgenannten Regelungen gelten nur für innerdeutsche Lieferungen. Für EDI-Rechnungen/Gutschriftverfahren für sonstige Lieferbeziehungen (Ausland ins Inland, Inland ins Ausland, Ausland ins Ausland) gelten die jeweiligen steuerlichen Vorschriften.

10. Gewährleistung

10.1 Gewährleistung

VOSS ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten wegen der fehlgeschlagenen Datenübertragung, insbesondere der nicht erfolgten oder fehlgeleiteten Übermittlung von Daten sowie falscher oder unvollständiger Daten geltend zu machen.

10.2 Mängelrüge

VOSS ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über Mängel zu informieren. Insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Bezug auf falsche oder unvollständige Daten oder fehlgeschlagene Datenübertragungen schriftlich per Fax oder E-Mail, wenn der Mangel bei Anwendung der üblichen Sorgfalt im Geschäftsverkehr offensichtlich ist. Darüber hinausgehende Mängel werden gerügt, sobald sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.3 Nachbesserung

Tritt ein Mangel auf, hat der Lieferant nach Wahl von VOSS diese Mängel unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln zu beheben. Zu diesem Zweck wird VOSS dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen. Sobald der Fehler behoben ist, wird die andere Partei zu gegebener Zeit darüber informiert.

10.4 Selbstvornahme

Beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels innerhalb der gesetzten Frist von VOSS, so kann VOSS nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten den Schaden selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen, wobei die Kosten für die Behebung vom Lieferanten zu tragen sind.

10.5 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme.

10.6 Neustart

Die Verjährungsfrist beginnt mit der vollständig durchgeführten Nachbesserung neu zu laufen, wenn der Lieferant innerhalb der Gewährleistungsfrist die falschen oder unvollständigen Daten oder die fehlerhafte Datenübertragung nachbessert. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Nachbesserung in Bezug auf Umfang, Dauer oder Kosten mehr als nur unerheblich ist.

11. Haftung

11.1 Gesetzliche Vorschriften

Der Lieferant haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Entschädigung

Machen Dritte gegen VOSS Ansprüche aus Produkthaftung oder Mängeln geltend, ist der Lieferant verpflichtet, VOSS schad- und klaglos zu halten, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler oder Mangel in den vom Lieferanten gelieferten Daten verursacht wurde.

11.3 Produkthaftpflichtversicherung

Zur Deckung von Haftungsrisiken wird der Lieferant eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Produktwirtschaftsschaden und Rückrufkosten mit ausreichender Deckung bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit Sitz in der EU abschließen. Die Deckungssumme für Personen- und Sachschäden sowie für wirtschaftliche Produktschäden und Rückrufkosten muss mindestens 5 Mio. EUR betragen. Der Lieferant verpflichtet sich,

VOSS spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

12. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

12.1 Vertrauliche Daten

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von VOSS erhaltenen Daten und Informationen streng vertraulich zu behandeln. Das bedeutet, dass der Lieferant keine Daten und Informationen direkt oder indirekt an Dritte weitergibt, weder mündlich noch schriftlich oder in sonstiger Weise. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die Daten und Informationen nur für den Vertragsgegenstand zu verwenden.

12.2 Geschäftsgeheimnisse

Die Parteien verpflichten sich, alle nicht öffentlichen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

12.3 Laufzeit

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch für fünf (5) Jahre.

12.4 Schutz personenbezogener Daten

Werden EDI-Nachrichten, die personenbezogene Daten enthalten, in Ländern gesendet oder empfangen, in denen kein Datenschutzgesetz in Kraft ist, verpflichtet sich jede Partei, die EU-Rechtsvorschriften über das Datenschutzrecht und die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

13. Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Fall der Verletzung der Verpflichtungen aus den Absätzen 9, 10, 11 und 12 - mit Ausnahme der Verteidigung der Fortsetzung einer Straftat - verpflichtet sich der Lieferant auf erstes Anfordern ohne Nachweis eines Schadens zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des (Brutto-)Auftragswertes an VOSS.

Diese Vertragsstrafe wird nicht auf Schadenersatzansprüche von VOSS angerechnet.

14 Laufzeit

14.1 Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Regelungen dieses Vertrages können jedoch zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten oder ohne Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

14.2 Grundlegende Bedeutung

Der Lieferant weiß, dass die Nutzung des elektronischen Datenaustauschs für die Lieferbeziehung mit VOSS von wesentlicher Bedeutung ist. Wird dieser Vertrag vom Lieferanten gekündigt, werden VOSS und der Lieferant daher unverzüglich Verhandlungen über eine Lösung der aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung von EDI aufnehmen. Führen diese Verhandlungen nicht zu einem für beide Parteien akzeptablen Ergebnis innerhalb einer angemessenen Frist, ist VOSS berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nicht vertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Verträgen ergeben, denen diese Bedingungen zu Grunde liegen, ist Köln. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Züricher Handelskammer durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich/Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten. Der Schiedsspruch ist für die beteiligten Parteien endgültig bindend.

Für die vertraglichen Beziehungen zu einem Lieferanten, der seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für die vertraglichen Beziehungen zu einem Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU gilt das lokale Recht des Hauptsitzes des jeweiligen Bestellers unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Als rechtsverbindliche Fassung für vertragliche Beziehungen mit einem Lieferanten, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die deutsche Fassung dieser Vereinbarung. Als rechtsverbindliche Fassung für vertragliche Beziehungen mit einem Lieferanten, der seinen Sitz in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die englische Fassung dieser Vereinbarung.

15.2 Trennbarkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages über den elektronischen Datenaustausch ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages über den elektronischen Datenaustausch unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind in diesem Fall durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Lücken in den Bestimmungen dieser Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch.

15.3 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch sowie der Wegfall des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform.

15.4 Keine Nebenabreden

Es bestehen keine ergänzenden Vereinbarungen, weder schriftlich noch mündlich zu dieser Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch.

15.5 Kein Verzicht auf Rechte

Eine von einer Partei gewährte Nachfrist bedeutet nicht, dass diese Partei im Rahmen dieser Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch auf irgendein Recht verzichtet oder dieses Recht aufgibt. Dementsprechend darf die Gewährung dieser Frist nicht dazu führen, dass diese Partei an der Ausübung bestehender oder künftiger Rechte gegen die andere Partei gehindert wird.

15.6 Überschriften

Alle Überschriften in dieser Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit. Sie haben im Zweifelsfall keinen Einfluss auf den Inhalt der Klausel oder deren regulatorischen Inhalt.

Diese Vereinbarung wurde von den jeweiligen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern der Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet und tritt mit Wirkung ab dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

VOSS Automotive GmbH

Lieferant